



Polizeipräsidium Münster, Postfach, 48100 Münster

Felix Wöstmann

via E-Mail

18. Mai 2015

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

ZA 1.5 - 57.03.01 05/15 IFG
bei Antwort bitte angeben

**Auskunftersuchen nach § 7 Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**
Ihre Mail vom 15.05.2015

Datenschutzbeauftragter
Telefon 0251-275-2059
Telefax 0251-275-2395
FMuensterDSB.Muenster
@Polizei.NRW.de

Sehr geehrter Herr Wöstmann,

Ihr Ersuchen wurde an mich als zuständigen Datenschutzbeauftragten
des Polizeipräsidiums Münster weitergeleitet.

Zweck des IFG NRW ist es, staatliches Handeln transparent zu machen
und durch den freien Zugang zu Informationen nicht nur die
Nachvollziehbarkeit, sondern auch die Akzeptanz behördlicher
Entscheidungen zu steigern.

Das Recht auf freien Informationszugang ist in § 4 Abs. 1 IFG NRW
verankert. Danach hat jede natürliche Person nach Maßgabe dieses
Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf
Zugang zu den bei der Stelle der vorhandenen amtlichen Informationen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG NRW wird der Zugang zu den bei
öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen nur auf Antrag gewährt.
Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form
gestellt werden. Es muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere
erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist.
Eine Begründung des Antrages auf Informationszugang bedarf es nicht.

Folgende Informationen zu Ihrem Antrag kann ich Ihnen mitteilen:

Die Videoüberwachung hat in den letzten Jahren in Deutschland im
Rahmen von Terrorbekämpfung und durch aktuelle Missbrauchsfälle

Dienstgebäude:

Friesenring 43
48147 Münster

Telefon 0251-275-0
Telefax 0251-275-2196
poststelle.muenster
@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/muenst

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinien: 15 und 16
Haltestelle: Polizeipräsidium

Zahlungen an
Landeskasse Düsseldorf
Kto-Nr.: 618 20
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE2430050000000061820
BIC: WELADED3333

von Arbeitnehmerüberwachung stark an Bedeutung gewonnen. Anerkannt ist, dass die Beobachtung von Personen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 GG eingreift.

Der Gesetzgeber hat die optisch-elektronische Überwachung durch öffentliche Stellen in Nordrhein-Westfalen deshalb an bestimmte Voraussetzungen gebunden und in § 29b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) grundlegend geregelt.

§ 29b DSG NRW unterscheidet zwischen

1. der Datenerhebung, nämlich der (bloßen) Beobachtung,
2. der Speicherung dieser erhobenen Daten und
3. der Zuordnung der gespeicherten Daten zu einer bestimmten Person.

Alle drei Varianten setzen voraus, dass die Videoüberwachung in einem öffentlich zugänglichen Bereich stattfindet.

Alle Kameras, welche im Zuständigkeitsbereich des PP Münster installiert worden sind, dienen der bloßen Beobachtung. Daten dieser Erhebung werden nicht gespeichert.

Eine Videoüberwachung, bei der Daten nicht gespeichert werden, ist zulässig, soweit

- sie der Wahrnehmung des Hausrechts dient und
- die schutzwürdigen Interessen betroffener Personen nicht die Interessen an der Überwachung überwiegen.

Die an folgenden Liegenschaften, im nichtöffentlichen Bereich, installierten Kameras dienen ausschließlich der Wahrnehmung des Hausrechts (die Auflistung ist abschließend):

APW Recklinghausen
APW Lotte
PW Innenstadt
PW Moltkestraße
PW Friesenring

Ich hoffe Ihnen mit dieser Auskunft gedient zu haben. Auf die Kamerastandorte der Stadt Münster und anderer öffentlicher Stellen/Behörden habe ich keinen Zugriff. Bitte wenden Sie sich direkt an diese.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.
Schoppenhorst (POK)

—